

Information zu Kurzarbeit in den Arztpraxen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

die Corona-Krise kann auch eine existentielle Bedrohung für die Praxen bedeuten. Für solche Arztpraxen kann die Anordnung von Kurzarbeit eine wertvolle Hilfe sein. Nachfolgend einige wertvolle Hinweise zum Thema:

Die Anzeige von Kurzarbeit sollte noch diesen Monat (z.B. 50 % pauschal für alle Mitarbeiter) erfolgen. Die Anträge können dann innerhalb von drei Monaten rückwirkend ab dem 1. März erfolgen.

Dazu braucht es dann einer Ergänzung aller Arbeitsverträge, bzw. die Einverständniserklärung mit den Mitarbeiterunterschriften muss beigefügt werden. Ein Muster für eine richtige Ergänzungsvereinbarung haben wir durch eine Arbeitsrechtlerin kurzfristig erarbeiten lassen. Dieses finden Sie im Anhang zu dieser Information.

Ferner finden Sie hier das Formular für die Anzeige des Arbeitsausfalls:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Hier der Antrag auf KUG:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Hier die KUG-Abrechnungsliste:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Wir wünschen Ihnen allen von Herzen eine gesunde Woche.

Ihre
PVS/Mosel-Saar GmbH
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Trier, den 23.03.2020

Muster für eine Zusatzvereinbarung:

Zusatzvereinbarung

Nr. _____ zwischen

_____ [Arbeitgeber]

und

_____ [Arbeitnehmer]

zum Arbeitsvertrag vom _____ [Datum]:

Kurzarbeitsklausel

- (1) Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Wochenschluss kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§§ 95 ff. SGB III).

In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen.

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.

- (2) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.